

Feststellungs- und Nachtragsprüfungen

§ 21 LBVO

- (1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes
 - a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
 - b) aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
 - c) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
 - d) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
 - e) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (3) Die mündliche Teilprüfung ist frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung abzulegen.
- (4) Dauer schriftliche Teilprüfung: 50 Minuten (bei vorgesehenen zwei- oder mehrstündigen Schularbeiten 100 Minuten)

Dauer mündliche Teilprüfung: in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in den berufsbildenden Pflichtschulen höchstens 15 Minuten
- (5) Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung: nachweislich spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung, tatsächlicher Beginn der Prüfung nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Beginn.
- (6) Am Tag einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung, in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.
- (7) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.
- (8) Beurteilung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nach § 14 LBVO
- (9) Gerechtfertigter Verhinderungsgrund => Neuer Termin: nicht nach dem 30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche
- (11) Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig.